



© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>23. HGB-FA / 19.06.2015 / 8:30 – 10:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>11 – DRÄS 6</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion des Standardentwurfs E-DRÄS 6</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>23_11_HGB-FA_DRÄS 6_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
23_11	23_11_HGB-FA_DRÄS 6_CN	Cover Note

Stand der Informationen: 04.06.2015.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Den Mitgliedern des HGB-FA wird zur Diskussion der erste Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6) vorgelegt.

### 3 Stand des Projekts

- 3 Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erfordern eine Überprüfung von bestehenden DRS auf den entsprechenden Anpassungsbedarf. Ferner werden die DRS auf deren redaktionelle oder klarstellende Änderungsnotwendigkeiten untersucht. Die Änderungen von DRS sollen in einem Sammelstandard DRÄS 6 herausgebracht werden. In seiner 22. Sitzung hat der HGB-FA den Zeitplan und den Umfang des DRÄS 6 beschlossen.

### 4 Zeitplan der Erarbeitung des DRÄS 6

- 4 Für die Erarbeitung des DRÄS 6 ist der folgende Zeitplan vorgesehen:
- 23. HGB-FA am 19. Juni 2015 – erste Diskussion des E-DRÄS 6
  - Juli/August 2015 – Telefonkonferenz zwecks einer weiteren Diskussion des E-DRÄS 6 (Termin tbd), sofern erforderlich
  - 24. HGB-FA am 25. September 2015 – Verabschiedung des E-DRÄS 6
  - Ende September 2015 – Veröffentlichung des E-DRÄS 6 mit einer Kommentierungsfrist bis zum 16. November 2015



- Oktober / November 2015 – Öffentliche Diskussion (Termin tbd)
- 30. November / 1. Dezember – Telefonkonferenz zwecks Diskussion der eingegangenen Stellungnahmen, sofern erforderlich
- 26. HGB-FA am 11. Dezember 2015 – Verabschiedung des DRÄS 6 in einer öffentlichen Sitzung
- Dezember 2015 – Veröffentlichung des near final Standards
- 1. Quartal 2016 – Bekanntmachung des DRÄS 6 im Bundesanzeiger.

## 5 Umfang des DRÄS 6

5 Folgende DRS werden durch DRÄS 6 angepasst:

DRS 3 *Segmentberichterstattung*

DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten*

DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen*

DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*

DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*

DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern*

DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*

DRS 18 *Latente Steuern*

DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*

DRS 20 *Konzernlagebericht*

DRS 21 *Kapitalflussrechnung*

6 Da die umfassende Überarbeitung von DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss* und DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss* auf der aktuellen Agenda des HGB-FA steht, werden diese Standards im Rahmen des DRÄS 6 vordergründig an die Gesetzesänderungen in Folge des BilRUG angepasst.

7 Folgende DRS werden durch DRÄS 6 nicht geändert:

DRS	Begründung für die Nichtänderung
DRS 2 <i>Kapitalflussrechnung</i> DRS 2-10 <i>Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten</i> DRS 2-20 <i>Kapitalflussrechnung von</i>	Diese DRS sind letztmalig anzuwenden auf das Geschäftsjahr, das vor dem oder am 31. Dezember 2014 begonnen hat. Der Nachfolgestandard DRS 21 <i>Kapitalflussrechnung</i> ist erstmals zu beachten für nach



<i>Versicherungsunternehmen</i>	dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre.
DRS 4 <i>Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss</i> DRS 7 <i>Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis</i>	Die Nachfolgestandards DRS XX <i>Kapitalkonsolidierung</i> und DRS XX <i>Konzerneigenkapital</i> werden auf den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB in der Fassung des BilRUG basieren.
DRS 16 (2012) <i>Zwischenberichterstattung</i>	Die gesetzlichen Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ist bis zum 27. November 2015 in nationales Recht umzusetzen) machen eine Anpassung des DRS 16 erforderlich. Dies soll im Rahmen eines eigenständigen Projekts erfolgen, bei dem die Änderungen in Folge des BilRUG mitberücksichtigt werden.

## 6 Weitere Hinweise

- 8 Der Änderungen an DRS 20 *Konzernlagebericht* sollen in der gemeinsamen Sitzung des HGB-FA und IFRS-FA am 18. Juni 2015 diskutiert werden (TOP 8).
- 9 In DRS 21 *Kapitalflussrechnung* sind die branchenspezifischen Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und für Versicherungsunternehmen in den Anlagen zu DRS 21 enthalten. Analog dazu könnten die Regelungen zur Segmentberichterstattung von Kreditinstituten (aktuell DRS 3-10) und zur Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen (aktuell DRS 3-20) in den DRS 3 *Segmentberichterstattung* verlagert werden. Der HGB-FA wird hierzu um eine Entscheidung gebeten.